

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1.	30192	<p>1. Die textliche Festsetzung im Bebauungsplan legt in Nr. 2.2 für die Grundflächenzahl fest, dass die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt ist. Der Bebauungsplan enthält insgesamt nur einen Planbereich (markiert durch die Grenze des räumlichen Grenzbereichs gem. § 9 Abs.7 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3.2.2. Grundfläche heißt es dazu, dass im Bebauungsplan für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche festgesetzt wird. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Diese ergibt sich aus den einzeln festgesetzten überbaubaren Flächen, die die vorhandenen baulichen Anlagen umfassen. Was überbaubare Flächen/Baugrenzen sind, wird in Ziffer 3.3 der Begründung erklärt. Danach werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden in dem vorliegenden Bebauungsplan um die vorhandenen baulichen Anlagen gezogen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst. Festgesetzt wird nunmehr, dass für den Vorhabenbereich die maximale Größe der zulässigen Grundfläche in der Planzeichnung festgesetzt wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird zur Klarstellung angepasst.</p>
1.2.	30192	<p>So kommt die Grundfläche von 370 qm zustande, die in keinsten Weise dem Umfang der bisherigen Grundfläche der ungenehmigten Bebauung im Fietzengarten entspricht. Die Grundfläche der bestehenden Bebauung stellt sich ausweislich der bemaßten Planzeichnungen des Bebauungsplans sowie der Erläuterungen dazu wie folgt da:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche umfasst wie dargelegt die Flächen der drei festgesetzten Baufelder (Ausschankcontainer, Angelhütte, WC-</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>- Angelhhütte 40,2 qm - Ausschankcontainer mit überdachter Terrassenflächen 121,94 - WC Anlage max. 30 qm (lt. Anhang Eingriff-, Ausgleichsbilanz zum VBP)</p> <p>Die vorhandenen baulichen Anlagen haben incl. der Erweiterungfläche für eine behindertengerechten WC-Anlage eine eine Grundfläche von max. 200 qm. Die Grundflächenzahl ist wie oben beschrieben mit 370 qm festgesetzt. Das entspricht einer Ausweitung der bebaubaren Fläche im Aussenbereich von knapp 100 %.</p> <p>In den Erläuterungen zum Bebauungsplan unter Ziffer 2 wird zur städtebaulichen Konzeption dazu erklärt, dass mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristigen Siherung des Fietzengarten geschaffen werden sollen. Dazu ist Festsetzung von drei Baufenstern vorgesehen, die den vorhandenen Bestand - Angelhütte, Gastronomiecontainer und Sanitäranlagen umfassen und keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen ermöglichen. Wenn keine bzw. nur sehr geringfügige Erweiterungen (neu: behindertengerechtes WC) ermöglicht werden sollen, warum wird dann die bebaubare Grundfläche auf 370 qm festgelegt und damit um rd. 100 % erweitert, wenn doch nur der Bestand gesichert werden soll. Warum sind die Baufelder nicht im BBPlan zeichnerisch dargestellt?</p>	<p>Anlagen) mit jeweils einem geringfügigen Spielraum. Dachüberstände, Terrassen sowie direkt angrenzende befestigte Flächen wurden dabei berücksichtigt. Insgesamt umfasst der Bestand damit eine Fläche von ca. 333 qm (Angelhütte: rd. 94 qm, Ausschankcontainer: rd. 209 qm, WC-Anlage: rd. 30 qm). Entsprechend besteht ein Entwicklungsspielraum von 37 qm.</p>	
1.3.	30192	<p>2. Zu meinen Anmerkungen zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich zu verschiedenen Punkten die Stellungnahme der Stadtverwaltung -Bauleitplanung- bekommen, dass diese im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen ´Bebauungsplans betrachtet bzw. in die Abwägung gestellt werden. - Nr. 1.6.7 Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets lt. Stellungnahme der Verwaltung im Verfahren zur Aufstellung des BBPlans in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung des Fietzengarten über eine Anbindung im Norden des Plangebietes wurde diskutiert aber letztendlich nicht weiter verfolgt. Bei den beiden Wirtschaftswegen, die vom Fietzengarten ausgehend zunächst Richtung Osten und dann Richtung Süden zur B 525 führen, handelt es sich um</p>	<p>Der Anregung, die Erschließung des Plangebietes für die Radfahrer über die nördliche Seite des Grundstücks vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

		<p>In den vorliegenden Erläuterungen zum BPlan (u.a. Ziffer 4 Erschließung) kann ich keine Abwägung finden. Daher gilt meine Anmerkung Nr. 1.6.7 zum Flächennutzungsplan unverändert für den vorliegenden BPlan fort.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschlussvorlage 016/2014, Anlage 4, Stellungnahme 1.6.7): "Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Anlieger eine Anregung zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes abgegeben. Um dem Planungskonzept Ziffer 2 der Erläuterungen zu entsprechen und eine Anreise der Gäste mit dem PKW nicht zu befördern, wurde die Erschließung über die nördliche Seite des Grundstücks Kestermann vorgeschlagen. Von dort wäre die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege und sonstige nur für den Fahrradverkehr geeignete Zuwegungen sichergestellt. Die Warenanlieferung und Zufahrt zu den Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen könnte weiterhin über den Schotterweg von der "alten B 67" erfolgen. Dieser Zugang könnte für alle anderen Nutzer und Gäste dann dort geschlossen werden. Mit einer solchen Erläuterung im Flächennutzungsplan würde eine Verbindlichkeit hergestellt, die dem Schutzziel dient und deren Einhaltung von allen Beteiligten u.a. auch den Anliegern überprüft werden könnte."</p>	<p>einfache Wirtschaftswege, die nicht befestigt sind. Die Radfahrer müssten zudem die Bundesstraße im Weiteren Verlauf queren, da diese nur über einen einseitigen Radweg verfügt. Dies wurde als zu gefährlich eingestuft. Auch die bestehende interne Erschließung des Plangebietes steht der vorgeschlagenen Änderung entgegen. Die Stellflächen für die Fahrräder befinden sich im Süden des Plangebietes und damit im jetzigen Eingangsbereich des Fietzengarten. Sollte eine Zufahrt aus nördlicher Richtung vorgesehen werden, so müssten die Radfahrer, die den Fietzengarten besuchen, den Aufenthaltsbereich/Liegewiese zunächst queren, um diese Abstellanlagen zu erreichen. Verwiesen wird im Weiteren darauf, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich gewährleistet wird, dass die bisherige Nutzung nicht weiter ausgedehnt wird, so dass nachbarschaftliche Konflikte mit der angrenzenden Wohnbevölkerung dauerhaft unterbunden werden.</p>	
1.4.	30192	<p>3. Gleiches gilt für die Anregung 1.6.8 und 1.6.9 zur Abwasserentsorgung Auch diese Anregung sollte lt. Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen des BPlans in die Abwägung gestellt werden. Hier finde ich in Ziffer 6.2 der Erläuterungen den Hinweis, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermenge nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entgegen der bisherigen Darstellung in der Begründung gibt es im Hinblick auf die Sammlung des anfallenden Schmutzwassers neben der abflusslosen Grube westlich der Angelhütte eine zweite abflusslose Grube südlich der WC-Anlagen. Die Begründung wird entsprechend</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Darstellung der Schmutzwasserentsorgung redaktionell angepasst.</p>

		<p>zusätzlich wird angegeben, dass das anfallende Abwasser weiterhin in einer abflusslosen Grube, die sich westliche der Angelhütte befindet, gesammelt wird. In der Planzeichnungen sind zwei abflusslose Gruben eingezeichnet. Westlich der Angelhütte und unterhalb der WC-Anlagen.</p> <p>Die Zeichnung widerspricht den textlichen Darstellungen.</p>	redaktionell angepasst.	
1.5.	30192	<p>Wenn aktuell und auch künftig nur eine Grube abgefahren wird, habe ich berechnete Zweifel, dass die dezentrale Abwasserentsorgung tatsächlich ordnungsgemäß erfolgt und auch kontrolliert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Stadt Coesfeld abwasserbeseitigungspflichtig ist und damit eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung in der Verantwortung der Stadt Coesfeld liegt. Das gleiche gilt für die Bemessung und Geeignetheit der Sammelanlagen. Die Schätzung/Berechnung der anfallenden Schmutzwassermenge halte ich weiterhin für zu gering.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt ordnungsgemäß durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat im Hinblick auf die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet keine Bedenken vorgetragen. Mit der Bezirksregierung Münster wurde seitens des Abwasserwerkes abgestimmt, dass auf einen Anschluss an die öffentliche Druckrohrleitung verzichtet werden kann. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden. Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers werden zurückgewiesen.
1.6.	30192	<p>4. Anregung 1.6.10 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III der Stadt Coesfeld.</p> <p>Auch hier sollten lt. Stellungnahme der Verwaltung die Fragen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes im Zuge dessen geklärt werden. Zur Versorgung mit Trinkwasser finde ich unter Ziffer 6.1 der Begründung die Aussage, dass die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung derzeit geprüft werden und im weitem Verfahren ergänzt werden. D.h. meine Anregung ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im</p>	Der Anregung, die Frage der Trinkwasserversorgung zu klären, wird gefolgt.

		weiterhin aktuell und bleibt weiterhin aufrecht in Bezug auf den vorliegenden BPlan.	Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt.	
1.7.	30192	<p>Ich möchte Sie bitten, die vorstehenden Anregungen in die politische Diskussion zu bringen.</p> <p>Desweiteren bitte ich um eine Rückmeldung, wo die städtebaulichen Verträge, die im Zusammenhang mit diesem und andern vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geschlossen werden, öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>Zudem bitte ich um eine Eingangsbestätigung dieser Mail.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, die mit den Vorhabenträgern geschlossen werden, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und werden nicht öffentlich ausgelegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.	29973	<p>Ich schreibe hier sowohl als Nachbar, der 600 m entfernt wohnt, als auch als direkter Nachbar, da ich die an der Zufahrt des Fietzengartens gelegenen Flächen bewirtschaftete, aber ich schreibe auch als gewählter Vertreter der Bewohner des Aussenbereichs, in meiner Funktion als 2. Vorsitzenden des LOV-Coesfelds.</p> <p>Und ganz aktuell schreibe ich auch als Mitglied des Harler Schützenvereins.</p> <p>Zum ersten Punkt möchte ich weiter nicht viel schreiben. Nur so viel, dass es jahrelang Probleme gab. Es gab Abifeiern und große Geburtstagspartys von Jugendlichen mit allem, was dazugehört. WIR haben die Hinterlassenschaften auf unseren Flächen weggeräumt. Dies waren Flaschen, Kleidungsstücke, Essensreste (MC Donalds, Döner (ALU-FOLIE), Pizza-Kartons und ähnliches. Damals waren die Flächen noch in normaler landwirtschaftlicher Nutzung mit Getreide. Die Flächen waren noch nicht eingezäunt.</p> <p>In Zukunft sollen diese Gruppenveranstaltungen ja angeblich nicht mehr erlaubt sein. Wir werden sehen.</p> <p>Was genau ist eigentlich eine Gruppe? Wenn eine Nachbarschaft dort einen Tisch bucht, oder ein Junggesellenabschied dort mit einem Planwagen hinfährt oder wenn ein Schützenverein nach einer Radtour dort seinen Abschluss macht, dann sind das meiner Meinung nach sehr wohl Gruppenveranstaltungen. Diese finden aktuell im Fietzengarten statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch vertragliche Regelungen wird vereinbart, dass das Angebot des Fietzengarten sich gem. dem Planungsziel insbesondere an Radfahrer und Wanderer richtet und keine Veranstaltungen stattfinden. Eine Nutzung in den Nachtstunden wird ebenfalls ausgeschlossen. Dass Personen sich zusammenschließen und als Gruppe den Fietzengarten besuchen, lässt sich nicht vermeiden. Es werden seitens des Betreibers aber keine Reservierungen vorgenommen, wodurch der allgemeine Betrieb des Fietzengarten geschlossen wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	29973	Nun zu meinen Problemen als nächster Nachbar:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Die Stellungnahme wird zur

		<p>Wir haben links und rechts der Zuwegung jeweils eine Haselnuss-Anlage. Dieses sind Dauer-Kulturen, angelegt für die nächsten 30 Jahre.</p> <p>Dort haben wir das Problem, dass andauernd leere Flaschen über die Zäune geworfen werden. Laut Aussage von Familie Kestermann sammeln diese die Flaschen wieder ein. Wie das aber praktisch umgesetzt werden soll ist fraglich, da meine Grundstücke 1,8m hoch eingezäunt sind.</p> <p>Frau Kestermann sagte in einem Gespräch, dass die Flaschen ja nicht von denen stammen. Das ist richtig. Wenn es aber den Fietzengarten dort nicht geben würde, würden auch nicht diese Unmengen an Besuchern dort vorbeifahren und es gäbe dort keine leeren Flaschen.</p> <p>Fakt ist, dass wir die Flaschen im hohen Gras nicht sehen und auch keine zeitlichen Kapazitäten haben, dort die Flaschen einzusammeln.</p> <p>Wenn wir ca. alle 4 Wochen dort den Gras-Bewuchs mulchen, zersplittern unzählige Flaschen. Die Scherben aufzusammeln, dauert ewig.</p> <p>In der Woche nach dem 1.Mai 2023, waren es 37 Flaschen, die ich persönlich dort mit meinem Mulcher zersplittert habe.</p> <p>Weitere 22 Flaschen habe ich vorher eingesammelt und außerhalb meines Geländes an der Einfahrt zum Fietzengarten abgelegt.</p> <p>Dies sind nur die Glasflaschen. Flaschen aus PE, Trinkpäckchen und andere Müllarten sind jetzt nicht mitgezählt. Diese werden aktuell zerkleinert und verbleiben auf meinen Flächen. WIR sammeln diese Müll-Stücke mehrfach im Jahr und entsorgen sie.</p>	<p>genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>
2.3.	29973	<p>Ich bin nicht nur Landwirt und Obstbauer, sondern auch Jäger und ein großer Freund der Natur. Ich erfreue mich gerne am Anblick seltener Arten wie unzähligen Fledermäusen, aber auch dem Eisvogel und auch am Anblick von "Rückkehrern" wie dem Storch. Dies sind Zeichen dafür, dass wir eine natur- gerechte Landwirtschaft ausüben und das Verhältnis zwischen intensiver Landwirtschaft und der Natur im Bereich des Honigbachtals in Ordnung ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Rahmen der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, um eine Vollzugsfähigkeit der Planung sicherzustellen. Dabei wurde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. einer Artenschutzprüfung</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Störung von Eisvogel und Weißstorch durch den Betrieb des Fietzengarten werden zurückgewiesen.</p>

Unser Jagdbezirk umfasst nicht das Gelände des Fietzengartens, aber unser Jagdbezirk befindet sich weiter südlich und endet am "toten Arm" der alten Bundesstraße und daher in unmittelbarer Nähe des Fietzengartens (FG).

Ich bewirtschafte wie oben beschrieben Flächen unmittelbar am FG, hatte aber auch in der Vergangenheit Flächen auf der anderen Seite des Baches, direkt am FG.

Damit möchte ich sagen, dass ich mich dort sehr gut auskenne und in den letzten Jahren auch sehr viel Zeit verbracht habe bzw. verbringe.

Den o.g. Eisvogel kann man am Honigbach zu fast jeder Tageszeit antreffen. Ich habe dort schon unzählige Male Eisvögel beobachten können.

Zum Thema Storch:

Früher gab es bei uns im Münsterland unzählige Weißstörche. Vor einigen Jahren waren sie fast verschwunden. Mittlerweile kann man sie wieder häufiger sehen.

Es ist mehr als erfreulich, dass sich auch im Bereich des FG ein Weißstorch-Pärchen angesiedelt hat. Diese sind seit ca. 3 Jahren hier und haben dieses Jahr erstmalig ein Nest gebaut und gebrütet.

Es gibt erstmalig zwei Jungstörche.

Das Nest befindet sich ca. 100m vom FG entfernt in einer hohen Pappel. Fotos anbei.

Ich befürchte, dass diese beiden erwähnten Arten vom FG gestört werden und in Zukunft dort nicht mehr anzutreffen sind. Die Geräuschkulisse ist schon enorm und gehört nicht in dieses Gebiet.

(ASP) Stufe I geprüft. Die Ergebnisse der auf Flächennutzungsplanebene erfolgten ASP sind auf die vorliegende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 "Grünanlage Angelteich/ Fietzengarten" im Wesentlichen übertragbar, da sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen keine anderweitigen/ neuartigen Wirkfaktoren ergeben haben, die nunmehr zu anderweitigen Rückschlüssen i.S. des Artenschutzes führen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuhaltende Maßnahmen vorgegeben. Diese betreffen zum einen die Beleuchtung und zum anderen den Zeitraum für Gehölzentnahmen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bedenken, dass durch den Fietzengarten eine Störung der genannten Arten erfolgt, werden zurückgewiesen.

Der Eisvogel ist im Bereich des Honigbachtals regelmäßig anzutreffen. Dabei erschließt sich die Art, jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen, auch die Siedlungsbereiche bis hin zur Berkel bzw. dem Schlosspark von Coesfeld. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art, insbesondere auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abbruchkanten von Uferbereichen) ist mit der vorliegenden Planung jedoch nicht ersichtlich.

Störche gelten als Kulturfolger und bauen

			<p>ihre Nester gerne in Siedlungsbereichen auf Hausdächern. Vor diesem Hintergrund und i.V. mit der Ansiedlung der Art im zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Fietzengartens, lässt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung kein artenschutzrechtlicher Konflikt i.S. der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatschG erkennen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörden des Kreises Coesfeld als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung geäußert.</p>	
2.4.	29973	<p>Nun zum Thema Schützenfest: Der Schützenverein St. Georg Harle e.V. besteht seit 1738. Er hat eine Nutzungsgenehmigung für die Veranstaltung des Schützenfestes auf dem "toten Arm" der Bundesstraße bis 2026. Alle 10 Jahre läuft diese Genehmigung aus und muss verlängert werden. Nun ist es so, dass sie nicht verlängert werden soll, da sich angeblich die Bestimmungen im Wasserschutzgebiet geändert haben sollen. Es gibt ein Problem mit den parkenden Autos. Das Schützenfest findet an einem Wochenende im Jahr statt. Beim FG kommen auch täglich einige Besucher mit dem Auto. Diese parken dann am toten Arm. Dort stehen oft mehr als 10 Autos. Beim Fietzengarten sieht man mal wieder, dass in Deutschland und auch in Coesfeld aktuell mit zweierlei Maß gemessen wird. Die Bewohner des Außenbereiches der Stadt Coesfeld müssen eine Privilegierung vorweisen um überhaupt irgendetwas irgendwann einmal bauen zu dürfen. Der Bau einer Gartenhütte oder eines Carports gestalten sich daher schon als schwierig bis unmöglich. Jahrelange Aktenkriege sind keine Seltenheit. Der FG wird von den Politikern als chic empfunden. Die Stadt-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird insbesondere durchgeführt, um mögliche Konflikte, die aufgrund der Lage im WSG Coesfeld auftreten können, auszuschließen. Dabei spielt auch das Thema "Veranstaltungen" eine Rolle, zu dem die Wasserschutzgebietsverordnung Vorgaben enthält. Durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber wird sichergestellt, dass der Fietzengarten nicht als Veranstaltungsort betrieben wird. Es finden keine organisierten, zweckbestimmten Angebote für Gruppen statt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Bevölkerung kann hier in den Außenbereich kommen und hier Zeit verbringen. Es scheint eine Bereicherung für Coesfeld zu sein. Daher wurde diesem zugestimmt. Die Bevölkerung der Stadt hat wieder eine neue "Attraktion".</p> <p>Wir als Bewohner des Außenbereiches werden mal wieder nicht gehört bzw. man geht über unsere Meinungen und Befürchtungen hinweg. Wir sind auch weniger Wählerstimmen, als der innerstädtische Bereich.</p>		
2.5.	29973	<p>Jahrzehntelange illegale Nutzung wird vergessen, stattdessen wird der FG sogar zwei weitere Jahre geduldet.</p> <p>Zwei Jahre lang darf hier Geld verdient werden. Was ist denn mit allen Auflagen? Trinkwasseruntersuchung? Hygiene? Gewerbeküche? Toiletten? Abwasserbeseitigung?</p> <p>Ich persönlich halte von dem FG überhaupt nichts. Eine Einrichtung dieser Art gehört nicht an diese Stelle in die Natur. Hier wurde schon viel zu lange Lärm und Unruhe verbreitet. Ich wundere mich, dass die Planungen so weit fortgeführt wurden und nicht schon im Vorfeld von den Behörden als aussichtslos abgelehnt wurden.</p> <p>Spätestens beim Artenschutzgutachten sollte nun aber mal ernsthaft der FG in Frage gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 164 wird durchgeführt, um mögliche Konflikte zu identifizieren und durch geeignete Festsetzungen und vertragliche Regelungen auszuschließen. Dabei wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird im Weiteren die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>